

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 14/1928 (1928)

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30562>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Danach kommt für die Ausbildung der Irrenpflegerin zunächst die Anstalt Hohenegg Meilen in Betracht, die eine geregelte Lehrzeit mit theoretischem Unterricht in dreijährigen Lehrgang bietet. Seit 1927 werden auch in der kantonalen Anstalt Burghölzli Kurse erteilt.

Die Masseusen des Kantons Zürich erlernen ihren Beruf in einem staatlichen Ausbildungskurs von sechs Monaten im Institut für physikalisch-therapeutische Heilmethoden (Kursgeld Fr. 200.—), mit anschließendem Praktikum von sechs Monaten. Nachher erfolgt die Diplomierung als Masseuse-Badewärterinnen. Andere Kantone kennen bis jetzt eine so gründliche Ausbildung der Masseuse nicht.

Die hauswirtschaftliche und die berufliche Ausbildung der weiblichen Jugend im Kanton Bern.

Allgemeines. a) Ausbildung in Mädchenschulen.

Eine allgemeine Fortbildung der Mädchen vermitteln die Fortbildungsklassen der Oberabteilung der städtischen Mädchenschule in Bern (zwei Jahreskurse) und die Fortbildungsschule der (privaten) neuen Mädchenschule Bern.

Der fünfklassigen Sekundarschule der städtischen Mädchenschule ist eine Lateinklasse mit zwei Jahreskursen angegliedert. Eintritt nach dem dritten Sekundarschuljahr. Von da aus Möglichkeit des Übertritts an das humanistische Gymnasium.

Die Primarlehrerinnen erhalten ihre Ausbildung in drei Jahreskursen. a) Für den deutschsprechenden Kantonsteil: im staatlichen Lehrerinnenseminar Thun, im Lehrerinnenseminar der städtischen Mädchenschule Bern, im Lehrerinnenseminar der privaten neuen Mädchenschule in Bern; b) für den französischsprechenden Kantonsteil: im staatlichen Lehrerinnenseminar in Delémont.

Die Arbeitslehrerinnen werden in Spezialkursen ausgebildet. Die Kindergärtnerinnen besuchen die Abteilung für Kindergärtnerinnen der städtischen Mädchen-sekundarschule Bern (zwei Jahre), das private Kindergärtnerinnenseminar der neuen Mädchenschule in Bern und das Kindergärtnerinnenseminar in Münsingen (anderthalb Jahre).

Ein Haushaltslehrerinnenseminar mit zwei Jahreskursen ist der Haushaltungsschule Bern angegliedert (siehe dort).

Die Ausbildung für den kaufmännischen Beruf geschieht in der Handelsschule der städtischen Mädchenschule Bern (drei Jahre).

b) Ausbildung in gemischten Schulen.

Die Gymnasialbildung kann von den Mädchen auch erworben werden: An der Kantonsschule Pruntrut (Progymnasium und Gymnasium); am städtischen Gymnasium in Bern (vergleiche Lateinklasse der städtischen Mädchenschule); am städtischen Gymnasium in Biel (Progymnasium und Gymnasium); am städtischen Gymnasium in Burgdorf (Progymnasium und Gymnasium), und am freien Gymnasium in Bern (Progymnasium und Gymnasium).

Für die kaufmännische Ausbildung kommen in Betracht: Die Handelsabteilungen an der Kantonsschule Pruntrut, am städtischen Gymnasium Bern und am städtischen Gymnasium Burgdorf, die Handelsschulen Biel, Delsberg, Neuenstadt und die Handelsschule der Sekundarschule St. Immer.

Die Kandidatinnen für das Sekundarlehramt holen sich ihre Ausbildung mit den männlichen Kollegen an der philosophischen Fakultät der Universität angegliederten Lehramtsschule in Bern.

A. Die Haushaltungsschulen.

Die Haushaltungsschulen des Kantons Bern stehen teils unter dem Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911, teils unter dem Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925.

a) Die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen.

Die auf Grund des landwirtschaftlichen Gesetzes eingerichteten Schulen sind bäuerliche Haushaltungsschulen und stehen in engster Verbindung mit den staatlichen landwirtschaftlichen Winterschulen, deren zur Sommerszeit nicht benützten Lehrkräfte und Einrichtung so Verwendung finden (Art. 31). Sie sind kantonale Anstalten.

Kantonale Haushaltungsschule in Schwand bei Münsingen.

Die 1914 eröffnete kantonale Haushaltungsschule Schwand-Münsingen ist der kantonalen landwirtschaftlichen Schule angegliedert und umfaßt:

a) Einen Sommerkurs mit einer Dauer von fünfeinhalb bis sechs Monaten, beginnend Mitte April und endigend Mitte Oktober. Der Sommerkurs wird mit zwei Parallelkursen durchgeführt; b) einen Winterkurs mit einer Dauer von zirka vier Monaten, beginnend anfangs Dezember und dauernd bis Ende März. Der Winterkurs wird nur einklassig durchgeführt.

Aufnahmebedingungen. Zurückgelegtes 17. Altersjahr, gute Gesundheit, genügende Schulbildung. Schlußprüfung mit Zeugnis.

Verpflegung und Kostgeld. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Verpflegung erfolgt im Konvikt. Für Kost und Logis beträgt der Beitrag: 1. für den Sommerkurs Fr. 400.—, 2. für den Winterkurs Fr. 350.—.

Stipendien. — Wenig bemittelten, aber tüchtigen bernischen Schülerinnen oder andern Schweizerbürgerinnen, die im Kanton Bern wohnhaft sind, kann das Kursgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz erlassen werden.

Unterrichtsprogramm. Die Unterrichtsfächer sind folgende: a) Praktischer Unterricht: Kochen mit einschlägiger Arbeit, Hausarbeit, Behandlung der Wäsche, Handarbeit, Gartenbau; b) theoretischer Unterricht: Haushaltskunde, Ernährungslehre, Kochtheorie, Gesundheitslehre und Krankenpflege, Kleinkinderpflege, Gartenbau, Buchführung, Schweinehaltung, Geflügelhaltung, Gesang.

Der praktische und theoretische Unterricht wird durch patentierte Lehrkräfte (Haushaltungslehrerin, Arbeitslehrerin, Landwirtschaftslehrer, Gemüsebaulehrer) erteilt. (Grundlage: Reglement vom 5. September 1916.)

*Kantonale hauswirtschaftliche Schule Waldhof,
Langenthal.*

Sie ist der kantonalen landwirtschaftlichen Schule angegliedert. Halbjahreskurse von Mitte April bis Mitte Oktober.

Aufnahme: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, gute Primarschulbildung.

Für die im Konvikt erfolgende Verpflegung sind Fr. 400.— pro Kurs zu entrichten. Erlaß des Kostgeldes in Notfällen, wie in Schwand.

Unterricht: a) Der praktische Unterricht umfaßt: 1. Kochen und dazu gehörende Arbeiten; 2. Brotbacken; 3. Haus-

molkerei; 4. Hausarbeit; 5. Waschen; 6. Glätten; 7. Handarbeit; 8. Gartenarbeit; 9. Tierhaltung; 10. Feldarbeiten. — b) Theorie: 1. Nahrungsmittellehre; 2. Kochtheorie; 3. Haushaltungskunde; 4. Kleinkinderpflege; 5. Gesundheitslehre und Krankenpflege; 6. Schweinehaltung; 7. Geflügelhaltung; 8. Gartenbau; 9. Buchführung; 10. Bürgerkunde; 11. Gesetzeskunde; 12. Gesang; 13. Exkursionen.

Kantonale Haushaltungsschule in Brienz.¹⁾

Sie wurde am 10. Mai 1920 mit 26 Schülerinnen eröffnet und ist namentlich für Schülerinnen aus dem Bergland bestimmt. Die Kurse finden im Sommer statt und dauern fünf Monate (zweite Hälfte April bis anfangs Oktober). Sie sind einklassig. Es können 20—24 Schülerinnen aufgenommen werden.

Aufnahme und Schlußprüfung. Wie hauswirtschaftliche Schule Schwand.

Verpflegung und Kostgeld. Der Unterricht ist unentgeltlich. Die Unterbringung und Verpflegung der Schülerinnen erfolgt im Konvikt der Lehranstalt. Für Kost und Logis haben sie einen Beitrag von Fr. 400.— zu entrichten.

Stipendien. Wie übrige Schulen.

Das Unterrichtsprogramm umfaßt dieselben Fächer, wie die Haushaltungsschule Schwand, nur daß es noch durch das Fach Bürgerkunde ergänzt ist.

Kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Courtemelon-Delémont.

Der landwirtschaftlichen Schule angegliedert: Zwei Winterkurse mit theoretischem und praktischem Unterricht. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, gute Primarschulbildung. — Haushaltungskurse vom 15. April bis 15. Oktober.

b) Die dem Gesetz für das hauswirtschaftliche Bildungswesen unterstellten Haushaltungsschulen.

Allgemeines. Durch das Gesetz über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925 wird zunächst festgelegt, daß in den Staatsbeitrag an das hauswirtschaftliche Bildungswesen auch die Haushaltungsschulen und andere der hauswirtschaftlichen Bildung dienende Anstalten hineingezogen

¹⁾ Das Nachfolgende nach Prospekt und Unterrichtsplan von 1926.

werden können, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden (Art. 23). — Artikel 29 führt aus: Der Staat kann sich an der Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen durch Beiträge an private Haushaltungsseminarien beteiligen. Der Regierungsrat stellt die Bedingungen fest, denen diese Seminarien hinsichtlich Organisation, Lehrplan und Schlußprüfungen zu genügen haben. Im Bedürfnisfall ist der Große Rat befugt, die Errichtung von staatlichen Haushaltungsseminarien oder hauswirtschaftlichen Seminarabteilungen zu beschließen. Den Schülerinnen der Haushaltungsseminarien können vom Staate Stipendien ausgerichtet werden. Der Regierungsrat wird hierüber nähere Bestimmungen aufstellen. — Das Reglement über das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 23. April 1926 schreibt für die Haushaltungsschulen vor, daß sie neben den für alle hauswirtschaftlichen Schulen verbindlichen Unterrichtsfächern: Haushaltungskunde (Ernährung, Bekleidung, Wohnung, Kochen, Konservieren), Handarbeiten, Gesundheitslehre und häusliche Krankenpflege in das Pensum hineinzu beziehen haben: Waschen und Plätten, Gartenbau, hauswirtschaftliches Rechnen, Erziehungslehre, Säuglings- und Kinderpflege, Wirtschaftslehre und Bürgerkunde (§§ 3 und 4). Ebenso gilt § 6 des Reglements auch für die Haushaltungsschulen, der fordert, daß aller Unterricht so zu gestalten sei, daß neben der technisch-wirtschaftlichen Bildung auch Gemüt und Willen beeinflußt werden. Wenn besondere lebenskundliche Lektionen gegeben werden, so sollen sich theoretische Erörterungen eng an praktische Fragen aus der Lebensführung und auch an passende wertvolle Literatur anschließen. Im übrigen sind die Haushaltungsschulen in der Organisation des Unterrichts frei (§ 16).

Haushaltungslehrerinnenseminar und Haushaltungsschule Bern.

Diese von der Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins betriebene Schule umfaßt:

a) Das Haushaltungslehrerinnen- seminar.

Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 18. Altersjahr; Absolvierung einer bernischen Sekundarschule oder einer andern Anstalt mit gleichwertigem Lehrplan; Ausweis über den Besuch eines dreimonatlichen Kurses für Weißnähen an einer staatlich anerkannten Frauenarbeitsschule; gute Gesundheit. Die abzulegende Aufnahmeprüfung umfaßt folgende

Fächer: Deutsch, Französisch, Rechnen, Vaterlandskunde, Handarbeit für Bewerberinnen, die in der Schule von diesem Fache befreit waren. Der Prüfung wird der Lehrstoff einer zweiklassigen bernischen Sekundarschule zugrunde gelegt (Reglement vom 21. Oktober 1924).

Kursdauer: Zweieinhalb Jahre. Aufnahme nur alle zweieinhalb Jahre. Beginn des nächsten Kurses Herbst 1930, Dauer bis Frühjahr 1933.

Unterrichtsplan: a) Theoretische Fächer: Pädagogik, Deutsch, Französisch, hauswirtschaftliche Naturkunde, Buchhaltung, Haushaltungskunde und Nahrungsmittellehre, Gartenbau, Handarbeiten, hauswirtschaftliche Methodik, Zeichnen, Gesundheitslehre, Gesetzeskunde, Gesang, Methodik des Handarbeitsunterrichts; b) praktische Fächer: Kochen, Haus- und Zimmerdienst, Wäsche und Bügeln, Gartenbau. — Dazu Kurs über einfache häusliche Krankenpflege. Exkursionen. (Unterrichtsplan vom 21. Oktober 1924.)

Patentprüfung. Die Schülerinnen des Haushaltungslehrerinnenseminars, die sich um das Patent einer Lehrerin für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht an Haushaltungs-, Sekundar-, Primar- und Mädchenfortbildungsschulen bewerben, haben sich einer Patentprüfung zu unterziehen, die in eine Vorprüfung in der Mitte des Kurses und eine Schlußprüfung nach Beendigung des ganzen Kurses zerfällt. Die Vorprüfung umfaßt: Pädagogik, Naturkunde und Nahrungsmittellehre, die Schlußprüfung: Haushaltungskunde, Methodik des Hauswirtschaftsunterrichts mit Probelektion, Gartenbau, Deutsch und Buchhaltung. Für Französisch, Gesundheitslehre und Gesetzeskunde gelten die Erfahrungsnoten der letzten Zeugnisperiode. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt, gestützt auf die Anträge der Prüfungskommission, die Patente (Reglement vom 1. Dezember 1926).

Kursgeld: Das Haushaltungslehrerinnenseminar ist ein Internat. Das Kursgeld beträgt Fr. 1400.— pro Jahr.

b) Die Haushaltungsschule

zur Ausbildung für den hauswirtschaftlichen Beruf: Dauer des Kurses sechs Monate. Der Eintritt erfolgt jeweilen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November. Kursgeld Fr. 300.—. An mittellose, gut empfohlene Mädchen werden Stipendien erteilt. — Der praktische Unterricht umfaßt: Kochen, Waschen, Bügeln, Servieren, Handarbeiten und Gartenbau. — Der theoretische Unterricht umfaßt: Nahrungs-

mittellehre, Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Buchhaltung, Bürgerkunde und Singen.

*

An der Haushaltungsschule Bern werden überdies kurzfristige Winterkurse für feine Küche und Abendkurse für gewöhnliche Küche und Handarbeit abgehalten.

*Bernische Haushaltungsschule
in Worb*

(Gemeinnützige Genossenschaft, unter dem Protektorat der ökonomisch-gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern stehend und von ihr, sowie von Staat und Bund unterstützt).

Die Teilnehmerinnen erhalten U n t e r r i c h t: 1. In Haushaltungskunde, als: Kochen, Backen, Konservieren von Früchten, Fleisch und Gemüse, Behandlung der Betten, Waschen und Bügeln, überhaupt in allen in die Haushaltung einschlagenden Arbeiten. — 2. In Garten- und Gemüsebau. — 3. In Blumenzucht. — 4. In den vorkommenden Handarbeiten, wobei aber auf Luxusarbeiten keine Rücksicht genommen wird. — 5. In Kinder- und Mutterpflege, durch eine Ärztin. — 6. In Gesundheitslehre und Krankenpflege. — 7. In einfachen Belehrungen aus dem Gebiete der Naturwissenschaften, soweit sie zur Führung des Haushaltes unentbehrlich sind. — 8. In hauswirtschaftlicher Buchhaltung. — 9. In Gesang. — 10. In Hühnerhaltung.

Die Schule steht unter spezieller Leitung einer Vorsteherin und einer Hilfslehrerin und unter unmittelbarer Kontrolle einer Direktion von fünf Mitgliedern und eines dreigliedrigen Frauenkomitees, welche von den Garanten der Schule, vom Vorstand der ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern und vom Regierungsrat des Kantons Bern gewählt werden.

Zum Eintritt in die Anstalt wird die Kenntnis der deutschen Sprache verlangt.

Es werden abgehalten: Frühlingskurse (von Anfang Januar bis zirka 20. März). — Sommerkurse (von Mitte April bis zirka 5. September). — Herbstkurse (von Anfang Oktober bis gegen Weihnachten).

Haushaltungsschule St-Imier.

Die Haushaltungsschule „Le Printemps“ in St-Imier wurde im Jahre 1895 von der ökonomischen und gemeinnützigen Ge-

sellschaft des Kantons Bern gegründet und unter die Oberaufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion gestellt. Die Schule bezweckt, Töchtern der deutschen Schweiz die Kenntnisse der französischen Sprache zu vermitteln und sie gleichzeitig mit der Führung eines bürgerlichen Haushaltes vertraut zu machen.

Die Schule erteilt Jahreskurse mit folgenden Unterrichtszweigen:

A. Theoretische Fächer: Französische Sprache; Nahrungsmittellehre; Haushaltungskunde; Buchhaltung; Gesundheitslehre. — B. Praktische Fächer: Kochunterricht: bürgerliche und feine Küche, Konservieren von Früchten und Gemüse; Haus- und Zimmerdienst; Bügeln; Waschen (nur auf Wunsch); Handarbeiten: Anfertigung der im Lehrplan vorgesehenen Wäsche- und Kleidungsstücke; Gartenbau: Anpflanzen und Instandhalten des Schulgartens.

Lehrprogramm und Lebenshaltung der Schule sind so gestaltet, daß auch die körperliche Entwicklung der Zöglinge zu ihrem vollen Rechte gelangt.

Das Schuljahr beginnt Anfang Mai und dauert bis Mitte April. Die Schülerinnen werden vom 16. Altersjahr an aufgenommen; sie müssen sich über gute Gesundheit und Vorkenntnisse in der französischen Sprache ausweisen.

Das Kost- und Schulgeld beträgt jährlich Fr. 1600.—.

Haushaltungsschule mit Fachkursen in Herzogenbuchsee.

I. H a u s h a l t u n g s s c h u l e.

Die Haushaltungsschule hat fortlaufende halbjährliche Kurse mit Eintritt auf den 3. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober.

Die Haushaltungsschülerinnen sind interne Schülerinnen, die sich der Hausordnung zu fügen haben, die bezweckt, die Mädchen an strenge, regelmäßige, praktisch häusliche Arbeit zu gewöhnen. Der Unterricht erstreckt sich auf Anleitung im Kochen, Zimmerordnen, Handarbeiten, Waschen, Bügeln, Putzen und im Sommer Gartenarbeit; Theorie: Haushaltungskunde, Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Gartenbau, Buchhaltung, Säuglingspflege.

Das Kursgeld beträgt Fr. 250.—. Kost und Logis inbegriffen.

II. F a c h k u r s e.

Die Schülerinnen der Fachkurse sind externe Schülerinnen. Entfernt wohnende Schülerinnen finden nach Wunsch Zimmer und Pension im Hause.

Unterricht wird in folgenden Fächern erteilt: 1. Weißnähen und Maschinennähen. — 2. Kleidermachen. — 3. Jacke, Kleider und Mäntel. — 4. Knabenkleider. — 5. Flicken. — 6. Sticken. — 7. Bügeln. — 8 a. Kochen für gut bürgerliche Küche; b) Kochen für vegetarische Küche; c) Backkurs.

*

Im Winter werden je nach Bedürfnis kurzfristige Abend- und Nachmittagskurse abgehalten, mit Arbeiten nach freier Wahl in Kleidermachen, Weißnähen, Flicken, sowie Kurse für Säuglingspflege, Turnen etc.

B. Die Frauenarbeitsschulen.

Die Frauenarbeitsschule Bern.

Die Frauenarbeitsschule wurde 1888 vom gemeinnützigen Verein der Stadt Bern gegründet. Sie erhält von diesem Verein, sowie von der Einwohnergemeinde Bern, den Kantons- und Bundesbehörden alljährlich Subventionen und ist dadurch imstande, die Schulgelder niedrig zu stellen. Die Schule steht unter der Aufsicht einer vom Vorstand des gemeinnützigen Vereins gewählten Kommission. Die unmittelbare Leitung liegt der Vorsteherin ob.

Die Schule bildet in den Handarbeiten aus: a) Für den allgemeinen Hausbedarf; b) zur beruflichen Ausbildung; c) zur Weiterbildung von Fortbildungs- und Gewerbeschullehrerinnen in den Fächern Weißnähen, Damenschneiderei und Knabenschneiderei.

1. Ausbildung für den allgemeinen Hausbedarf

(in jährlich vier Kursen von 9 und 12 Wochen).

a) **G a n z t a g s k u r s e** für die Fächer: 1. Weißnähen; 2. Kleidermachen; 3. Sticken und feine Handarbeiten. —
b) **H a l b t a g s k u r s e**: 1. Weißnähen (vormittags) für Frauen und Töchter; 2. Kleidermachen (nachmittags) für Frauen und Töchter; 3. Sticken und feine Handarbeiten einzelne Halbtage, für Neueintretende im Minimum zwei Halbtage; 4. Glätten (Mittwoch- und Samstagnachmittag); 5. Knabenkleider zwei Nachmittage (Montag und Donnerstag); 6. Putzfach, Dauer sieben Wochen (Mittwoch- und Samstagnachmittag); 7. Ma-

schinenstopfen und Flickern (Mittwochnachmittag). — c) Abendkurse: 1. Weißnähen; 2. Kleidermachen; 3. Sticken und feine Handarbeiten. — d) Hilfsfächer, 2—4 Stunden wöchentlich: 1. Musterschnitt; 2. gewerbliches Zeichnen für Stickerinnen. — e) Kochkurse von sieben Wochen: 1. Tageskurse von 9—3 Uhr täglich (Sonntag ausgenommen); 2. Abendkurse von halb 7 bis halb 10 Uhr, drei Mal wöchentlich.

Zur Aufnahme ist das zurückgelegte 15. Altersjahr erforderlich.

II. Berufliche Ausbildung.

Die Lehrzeit dauert: Für Weißnähen zweieinhalb Jahre; für Damenschneiderei drei Jahre; für Sticken und feine Handarbeiten zweieinhalb Jahre.

Lehrgeld: Für Weißnähen Fr. 60.—; für Damenschneiderei Fr. 100.—; für Sticken und feine Handarbeiten Fr. 150.—. — Bei Fleiß und guter Aufführung wird das Lehrgeld für Weißnähen und Damenschneiderei nach Abschluß der Lehrzeit, je nach den Leistungen, ganz oder teilweise zurückvergütet. — Die Lehrtöchter haben im Jahr acht Wochen Ferien, zudem wöchentlich einen Nachmittag frei.

Die Lehrzeit schließt ab mit der staatlich organisierten Lehrlingsprüfung. Auf Grund dieser Prüfung wird der staatliche Lehrbrief ausgestellt.

Wer die Lehrtöchterprüfung mit Erfolg bestanden und sich während der ganzen Lehrzeit die volle Zufriedenheit der Lehrerschaft erworben hat, erhält beim Austritt das Diplom der Schule.

Für die an der staatlichen Lehrlingsprüfung verlangten Hilfsfächer, Buchhaltung, gewerbliches Rechnen, Geschäftsaufsatz, geometrisches und Freihandzeichnen sind von der Gewerbeschule Kurse eingerichtet, je Mittwochnachmittag. Diese sind für die Lehrtöchter obligatorisch. — Im letzten Semester erhalten die Lehrtöchter wöchentlich eine Stunde Unterricht in Textil- und Materialkunde.

III. Weiterbildungskurse für Fortbildungs- und Gewerbeschullehrerinnen in Theorie und Praxis in Weißnähen, Damenschneiderei und Knabenschneiderei.

Kursdauer und Kursgeld nach Übereinkunft.

Gründlicher Unterricht in den vom staatlichen Lehrplan geforderten Kenntnissen in Musterzeichnen, Zuschneiden,

Moulage, Anprobieren und eventuell praktischen Arbeiten in
Weißnähen, Damenschneiderei und Knabenschneiderei.

*

Allgemeines. Unbemittelten Schülerinnen können auf
schrifliches Gesuch hin halbe oder ganze Freistellen gewährt
werden.

Die Frauenarbeitsschule Thun.

Unter dem Protektorat des Frauenvereins Thun wurde im
Mai 1918 eine Frauenarbeitsschule in Thun errichtet, welche
Frauen und Töchtern jeden Standes Gelegenheit bietet, sich im
Weißnähen und Kleidermachen für den Hausbedarf theoretisch
und praktisch auszubilden, wie auch zur beruflichen Ausbildung
im Weißnähen. Die Schule steht unter der Führung einer
Kommission des Frauenvereins Thun. Sie genießt jährliche
Subventionen von der Gemeinde Thun, vom Kanton und vom
Bund.

I. Kurse für den allgemeinen Hausbedarf.

Es finden jährlich vier Kurse statt; zwei von neun Wochen
und zwei von zwölf Wochen. — Zur Aufnahme sind alle
Bewerberinnen berechtigt, die das 15. Altersjahr zurückgelegt
und den Handarbeitsunterricht einer guten Volksschule be-
sucht haben.

II. Berufliche Ausbildung im Weißnähen.

Der Schule ist eine Abteilung für Berufslehre im Weiß-
nähen angegliedert.

Die Berufslehrzeit dauert zwei Jahre. — Lehrgeld Fr.
70.— für die ganze Lehrzeit. Nach Bedürfnis werden halbe
oder ganze Freistellen gewährt. — Tägliche Arbeitszeit: acht
Stunden. Sechs Wochen Ferien im Minimum per Jahr. Die
Lehrzeit schließt ab mit der staatlich organisierten Lehrlings-
prüfung. Für die Lehrtöchter ist der Besuch der Handwerker-
schule obligatorisch (ein- bis zweimal wöchentlich).

C. Die Ausbildungsstätten von Säuglings-, Kinder- und Kranken- pflegerinnen und der Hebammen.

Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern.

Die Schule steht unter der Oberaufsicht der Sanitäts-
direktion und wird vom Direktor des kantonalen Frauenspitals
geleitet. Kandidatinnen, die der deutschen Sprache nicht

mächtig sind, können bestimmten, als gleichwertig betrachteten Hebammenschulen der französischen Schweiz zur Ausbildung zugewiesen werden.

Dauer des Kurses zwei Jahre. Die Kurse finden alljährlich statt. Beginn im Oktober.

Aufnahmealter: Zurückgelegtes 20. Altersjahr bis 32. Altersjahr. Bei der Aufnahme werden vor allem Kantonsbürgerinnen und Bewerberinnen aus Ortschaften, wo sich noch keine Hebammen befinden, berücksichtigt. Maximalzahl der Schülerinnen eines Kurses: zehn.

Kursgeld: Für Kantonsangehörige Fr. 700.—, für Kantonsfremde Fr. 800.—. Dazu für Lehrmittel und Hebammenausrüstung zirka Fr. 100.— bis Fr. 130.—. Wohnung und Beköstigung sind frei. Im zweiten Jahre wird den Schülerinnen eine Entschädigung ausgerichtet.

Am Ende des ersten Kursjahres Vorprüfung und am Schlusse des Kurses Patentprüfung. Die Vorprüfung besteht aus einem mündlichen Examen; die Patentprüfung zerfällt in eine praktische und mündliche Abteilung.

Die patentierten Hebammen sind verpflichtet, alle fünf Jahre einen Wiederholungskurs im Frauenspital Bern zu absolvieren. (Reglement für die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern vom 21. September 1920.)

Das kantonal-bernische Säuglings- und Mütterheim Bern.¹⁾

Ausbildung für Säuglings- und Wochenpflegerinnen und für Säuglingsfürsorgerinnen.

Ausbildungszeit für Säuglings- und Wochenpflegerinnen zwei Jahre. Erstes Jahr im Heim, zweites Jahr in der geburtshilflichen Klinik und im Privathause. — **Ausbildungszeit** für Säuglingsfürsorgerinnen zweieinhalb Jahre. Im ersten Jahr im Heim, im dritten Halbjahr in der geburtshilflichen Klinik, letztes Jahr in der Milchküche, Amtsvormundschaft und in offener Säuglingsfürsorge. Eintritt nach zurückgelegtem 20. Altersjahr.

Kursgeld: im ersten und zweiten Semester Fr. 80.— pro Monat, im dritten Semester Fr. 50.— pro Monat; im vierten Semester sind die Schülerinnen in andern Anstalten oder in Familien tätig und erhalten monatlich Fr. 50.— Gehalt.

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Wochen- und Säuglingspflegerinnenbund.

Die Bernische Pflegerinnenschule Engeried.¹⁾

Die staatlich anerkannte, seit 1910 bestehende, freie Schule des Bernischen Pflegerinnenschulwesens Engeried bildet Krankenpflegerinnen für Spital-, Gemeinde- und Privatpflege und Laborantinnen und medizinische Gehilfinnen aus.

a) Ausbildung von Krankenpflegerinnen.

Aufnahme: 20.—32. Altersjahr. — Lehr- und Ausbildungszeit drei Jahre. Das erste Lehrjahr wird in der Regel vollständig in der Pflegerinnenschule Engeried absolviert. Am Ende desselben theoretische und praktische Prüfung. Im zweiten und dritten Jahr Arbeit in Spital oder Privatpflege.

Schulgeld: für das Lehrjahr Fr. 450.—; während den beiden Ausbildungsjahren kleines Salär. Diplomierung nach erfolgreicher Absolvierung der ganzen Lehr- und Ausbildungszeit (Reglement für die Bernische Pflegerinnenschule Engeried vom Oktober 1922).

b) Ausbildung von Laborantinnen und medizinischen Gehilfinnen.

Der Bernischen Pflegerinnenschule Engeried ist seit 1. Mai 1927 die Erste schweizerische Schule für Laborantinnen und medizinische Gehilfinnen angegliedert. Die Schülerinnen der Laborantinnenschule sollen zur wissenschaftlich-medizinischen Hilfsarbeit, für die Tätigkeit an öffentlichen und privaten Laboratorien, Krankenhauslaboratorien, Röntgen- und ähnlichen Instituten, als Gehilfinnen der praktizierenden Ärzte und für Bureaux des Gesundheitsdienstes ausgebildet werden.

Bedingung für die Aufnahme ist das zurückgelegte 18. Altersjahr. Als Vorbildungsausweis wird das Abgangszeugnis einer Sekundarschule oder einer mindestens gleichwertigen Bildungsanstalt verlangt, außerdem Kenntnis in Stenographie, Maschinenschreiben und Buchführung. Ferner ist ein kurzer Lebenslauf, sowie ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand vorzulegen.

Die Kurse dauern ein Jahr. Die Ausbildung ist zum Teil theoretisch, vorwiegend aber praktisch.

Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

1. Anatomie und Physiologie des Menschen; der mikroskopische Aufbau der Zellen und Organe. — 2. Mikroskopisch-anatomische Untersuchungsmethoden. — 3. Grundzüge der Verbreitung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Krankenpflegebund.

Bakterienkunde, verbunden mit mikroskopischen Übungen. — 4. Chemische und mikroskopische Untersuchungen von Harn, Auswurf, Magensaft, Blut u. s. w. — 5. Chemikalien-, Arznei- und Lebensmittelkunde. — 6. Anatomisches Zeichnen. Zeichnen nach mikroskopischen Präparaten. — 7. Photographische Technik; Reproduktionen von Zeichnungen aus wissenschaftlichen Werken; Anfertigung von Diapositiven für Lichtbildervorträge, Farbenphotographie von anatomisch-pathologischen Präparaten; Kinematographie und Mikrokinematographie, Mikrophotographie. — 8. Röntgenologie: Röntgeninstrumentarium und Röntgentechnik (Quarzlampe, Diathermie u. s. w.) — 9. Einführung in die Gesundheitsgesetzgebung.

Schulgeld: Fr. 1800.— für den ganzen Jahreskurs.

Nach Besuch eines vollen Lehrganges und erfolgreich abgelegter Prüfung erhält jede Schülerin ein auf die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten eingehendes Diplom.

Mit der Schule ist eine Stellenvermittlung verbunden.

Rotkreuz-Pflegerinnenschule Bern („Lindenhof“).¹⁾

Ausbildung von Krankenpflegerinnen. — Aufnahme: 20.—32. Altersjahr. Kursdauer für die ordentlichen Schülerinnen drei Jahre; inbegriffen ein halbes Jahr Probezeit. Prüfung nach erstem Jahr und nach Abschluß der drei Jahre. — Der Schulkurs für die externen Schülerinnen dauert sechs Monate.

Schulgeld: für die ordentlichen Schülerinnen Fr. 600.—, für die Externen Fr. 400.—. Nach bestandener Probezeit Honorierung der Schülerinnen: Im zweiten Halbjahr Fr. 10.— pro Monat; im zweiten Jahr Jahresgehalt von Fr. 480.—; im dritten Jahr Fr. 600.— Jahresgehalt. Freie Wohnung, Verpflegung, Wäsche, Lehrmittel während der ganzen Zeit. (Reglement für die Rotkreuz-Pflegerinnenschule Bern vom 7. März 1922.)

Diakonissenhaus Bern.

Ausbildung von Diakonissen, von Krankenpflegerinnen und Schwestern für alle Gebiete des Haushalts. — Probezeit der Diakonissen bis zur Einsegnung mit 1½jährlichem Unterricht. Verpflichtung zu fünf Jahren. — Lehrzeit der Krankenpflegerinnen vier Jahre. Sie ist unentgeltlich. — Eintritt nach zurückgelegtem 18. Altersjahr.

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Krankenpflegebund.

Diakonissenhaus Siloah in Gümligen bei Bern.
(Freikirchlich.)

Sechsmonatlicher theoretischer Kurs im Mutterhaus zu
Gümligen. Technische Ausbildung auf den Außenstationen.

**Krankenpflegeverband des bernischen Ausschusses
für kirchliche Liebestätigkeit.**

Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung kommt auch dem Krankenpflegeverband des bernischen Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit zu, der seine Mitglieder zur Krankenpflege ausbildet. Aufgenommen in den Verband werden Angehörige der evangelisch-reformierten Landeskirche. Aufnahmealter in der Regel zwischen 20 und 30 Jahren. Das Komitee des Verbandes bestimmt das Spital, in dem die Aufgenommenen den Ausbildungskurs zu bestehen haben. Dauer der Spitalkurse zwei Jahre, einschließlich drei Monate Probezeit. Der Unterricht zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Nach Absolvierung des Kurses und einer Prüfung Ausweis der Befähigung zur Krankenpflege. Zur Erlangung des Diploms als vollständig ausgebildete Pflegerin hat die Aspirantin noch ein drittes, sogenanntes „Ausbildungsjahr“ in einem andern Spital des Kantons Bern zu bestehen.

Im ersten Jahr hat die Schülerin Fr. 300.— für Verköstigung und Wohnung im Spital zu entrichten. Im zweiten Jahr erhält sie einen Monatslohn von Fr. 30.— und im Ausbildungsjahr von Fr. 60.— (Reglement für den Krankenpflegeverband des bernischen Ausschusses für kirchliche Liebestätigkeit vom 11. Oktober 1927).

*

Kurse¹⁾ von kürzerer Dauer für Wochen- und Säuglingspflege veranstalten:

Die Bildungsanstalt für Krippenpersonal und Kinderpflegerinnen in Bern (Kinderpflege) sechs Monate.

Das Aeschbacherheim Münsingen (Säuglings- und Kinderpflege) sechs Monate.

¹⁾ Auf Grund der Aufstellung der Schweizerischen Zentralstelle für Frauenberufe.